

TE OGH 2016/6/27 15Os60/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Juni 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Janisch als Schriftführerin in der Strafsache gegen Danilo D***** wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 10. März 2016, GZ 605 Hv 1/16m-220, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Obersten Gerichtshof hat am 27. Juni 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Janisch als Schriftführerin in der Strafsache gegen Danilo D***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 10. März 2016, GZ 605 Hv 1/16m-220, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde Danilo D***** der Verbrechen des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 zweiter Fall StGB (1.) und des Mordes nach §§ 15, 75 StGB (2.) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde Danilo D***** der Verbrechen des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, Absatz eins, zweiter Fall StGB (1.) und des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB (2.) schuldig erkannt.

Danach hat er am 17. Juli 2012 in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den abgesondert verfolgten Dejan P***** und Filip Pe***** als Mittäter

1.) Mesut T***** und Walter Po***** mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

(§ 89 StGB) unter Verwendung einer Waffe fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, indem sie eine Pistole gegen Po***** richteten, dem Geldboten T***** Schläge versetzten, ihm eine Tasche mit Bargeld in Höhe von 63.460 Euro entrissen sowie mehrere gezielte Schüsse in Richtung seines Oberkörpers abgaben;1.) Mesut T***** und Walter Po***** mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) unter Verwendung einer Waffe fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, indem sie eine Pistole gegen Po***** richteten, dem Geldboten T***** Schläge versetzten, ihm eine Tasche mit Bargeld in Höhe von 63.460 Euro entrissen sowie mehrere gezielte Schüsse in Richtung seines Oberkörpers abgaben;

2.) Mesut T***** durch die zu 1. beschriebene Tat vorsätzlich zu töten versucht.

Rechtliche Beurteilung

Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die aus Z 8 des§ 345 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt. Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die aus Ziffer 8, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

Die prozessförmige Darstellung einer Instruktionsrüge (Z 8) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach § 321 Abs 2 StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der Unrichtigkeit der den Geschworenen zu Teil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549). Die prozessförmige Darstellung einer Instruktionsrüge (Ziffer 8,) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach Paragraph 321, Absatz 2, StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der Unrichtigkeit der den Geschworenen zu Teil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549).

Dem wird die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerecht, soweit sie behauptet, die Rechtsbelehrung hätte erklären müssen, dass für ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ein gemeinsamer Tatplan und eine gemeinsame Absprache erforderlich wären, dabei aber nicht darlegt, weshalb die Ausführungen auf deren Seiten 9 ff nicht genügen oder unrichtig sein sollten. Die Rüge setzt sich mit dem Inhalt der Belehrung nicht auseinander, wonach für Mittäterschaft eine vorhergehende Verabredung grundsätzlich nicht erforderlich sei, es vielmehr genüge, dass die Mittäter bei der Ausführung der Tat mit spontan entstandenem gemeinsamem Vorsatz handeln und bewusst und gewollt zusammenwirken (S 10 der Rechtsbelehrung; vgl RIS-Justiz RS0090015, RS0089831). Dem wird die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerecht, soweit sie behauptet, die Rechtsbelehrung hätte erklären müssen, dass für ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ein gemeinsamer Tatplan und eine gemeinsame Absprache erforderlich wären, dabei aber nicht darlegt, weshalb die Ausführungen auf deren Seiten 9 ff nicht genügen oder unrichtig sein sollten. Die Rüge setzt sich mit dem Inhalt der Belehrung nicht auseinander, wonach für Mittäterschaft eine vorhergehende Verabredung grundsätzlich nicht erforderlich sei, es vielmehr genüge, dass die Mittäter bei der Ausführung der Tat mit spontan entstandenem gemeinsamem Vorsatz handeln und bewusst und gewollt zusammenwirken (S 10 der Rechtsbelehrung; vergleiche RIS-Justiz RS0090015, RS0089831).

Weiters setzt sich der Rechtsmittelwerber über den Inhalt der Rechtsbelehrung zum Begriff der Täterschaft durch sonstigen Beitrag (S 10 f) hinweg, indem er behauptet, eine solche würde fehlen (vgl RIS-Justiz RS0119071). Im Übrigen wird verkannt, dass die Weiters setzt sich der Rechtsmittelwerber über den Inhalt der Rechtsbelehrung zum Begriff der Täterschaft durch sonstigen Beitrag (S 10 f) hinweg, indem er behauptet, eine solche würde fehlen vergleiche RIS-Justiz RS0119071). Im Übrigen wird verkannt, dass die

Rechtsbelehrung nur insofern angefochten werden kann, als sie Fragen betrifft, die den

Geschworenen tatsächlich gestellt wurden (RIS-Justiz RS0101085 [T3]).

Indem die weitere Instruktionsrüge ausführt, die Geschworenen wären durch den Hinweis in der Rechtsbelehrung, dass „zu §§ 15, 75 StGB Idealkonkurrenz mit §§ 142, 143 [gemeint: Abs 1] zweiter Fall StGB möglich“ ist, überfordert gewesen, nimmt sie prozessordnungswidrig nicht die Gesamtheit der Rechtsbelehrung in den Blick (RIS-Justiz RS0100695). Dort wird nämlich erklärt: „Hat der Täter ... wenigstens bedingten Tötungsvorsatz, so haftet er wegen Mordes nach § 75, neben dem die Qualifikation nach § 143 Absatz 2 zweiter Fall nicht zum Einsatz kommt, wohl aber [ist] [gemeint: echte] Idealkonkurrenz mit §§ 142 Abs 1 erster oder zweiter Fall möglich“ (S 29 der Rechtsbelehrung). Indem die weitere Instruktionsrüge ausführt, die Geschworenen wären durch den Hinweis in der

Rechtsbelehrung, dass „zu Paragraphen 15, 75, StGB Idealkonkurrenz mit Paragraphen 142, 143, [gemeint: Absatz eins], zweiter Fall StGB möglich“ ist, überfordert gewesen, nimmt sie prozessordnungswidrig nicht die Gesamtheit der Rechtsbelehrung in den Blick (RIS-Justiz RS0100695). Dort wird nämlich erklärt: „Hat der Täter ... wenigstens bedingten Tötungsvorsatz, so haftet er wegen Mordes nach Paragraph 75,, neben dem die Qualifikation nach Paragraph 143, Absatz 2 zweiter Fall nicht zum Einsatz kommt, wohl aber [ist] [gemeint: echte] Idealkonkurrenz mit Paragraphen 142, Absatz eins, erster oder zweiter Fall möglich“ (S 29 der Rechtsbelehrung).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 344, 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§§ 344, 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 344, 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E115085

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0150OS00060.16M.0627.000

Im RIS seit

14.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at